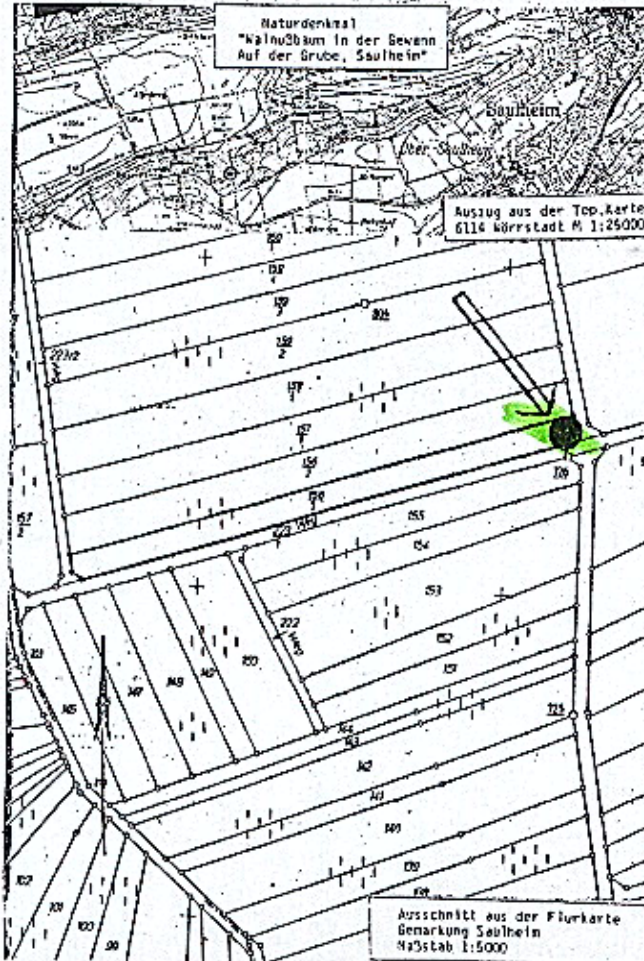


80

Amtliche Bekanntmachungen

Kreisverwaltung Alzey-Worms

Bekanntmachung



unmaßstäblich verkleinert

Rechtsverordnung über das Naturdenkmal

„Walnußbaum in der Gewann Auf der Grube, Saulheim“ Kreis Alzey-Worms vom 20. Juli 1992

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes in der ab 1. Mai 1987 geltenden Fassung (GVBl. S. 70) wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Baum wird zum Naturdenkmal bestimmt. Es trägt die Bezeichnung „Walnußbaum (Juglans nigra) in der Gewann Auf der Grube, Saulheim“.

§ 2

- (1) Der Baum steht auf dem Grundstück Flur 8 Nr. 156/1 in der Gemarkung Ober-Saulheim
- (2) Das Naturdenkmal wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Naturdenkmal“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des Walnußbaumes als Einzelschöpfung der Natur, dessen besonderer Schutz wegen seines Alters, wegen seiner Schönheit und seines das Landschaftsbild prägenden Charakters erforderlich ist.

§ 4

Am Naturdenkmal sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, folgende Maßnahmen oder Handlungen verboten:

1. Maßnahmen oder Handlungen durchzuführen, die zu einer Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen,

2. das Entfernen von Ästen, das Beschädigen des Wurzelwerkes oder sonstige Störungen des Wachstums,
3. das Verändern der Standortverhältnisse des Baumes,
4. das Verlegen von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche, die Durchführung von Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau bzw. sonstige Grabungen in einem Bereich mit einem Radius von 5,0 m, gemessen vom Stammfuß,
5. das Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen in einem Bereich mit einem Radius von 5,0 m, gemessen vom Stammfuß,
6. das Anbringen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Objekts hinweisen.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege oder Sicherung des Baumes dienen.

§ 6

(1) Der Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede am Baum erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Alzey-Worms unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden müssen und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 7

Der Eigentümer hat auf Anordnung zu dulden, daß Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung oder Pflege des Baumes getroffen werden.

§ 8

(1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Kreises Alzey-Worms erteilt.

(2) Ist für die Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zulassung.

(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

§ 4 Nr. 1 Maßnahmen oder Handlungen vornimmt, die zu einer Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen,

§ 4 Nr. 2 Äste entfernt, das Wurzelwerk schädigt oder das Wachstum des Baumes auf sonstige Art beeinträchtigt,

§ 4 Nr. 3 die Standortverhältnisse des Baumes ändert,

§ 4 Nr. 4 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche verlegt, Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt bzw. sonstige Grabungen in einem Bereich mit einem Radius von 5,0 m, gemessen vom Stammfuß durchführt,

§ 4 Nr. 5 feste oder flüssige Abfälle in einem Bereich mit einem Radius von 5,0 m, gemessen vom Stammfuß, ablagert,

§ 4 Nr. 6 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt, soweit sie nicht auf den Schutz des Objekts hinweisen,

§ 6 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kreisverwaltung Alzey-Worms

Alzey, 20. Juli 1992

Schrader, Landrat